als wenn es nicht versichert wäre. Das gefallene oder getödtete Thier hat er ferners auf seine Kosten zu enthäuten und auszuarbeiten und muß sich die nutzbaren Abfälle nach billiger Schätzung von seinem Ersatzanspruch in Abzug bringen lassen. Es steht daher dem Versicherten außer im Falle der Vereinbarung nicht zu, das erkrankte oder gefallene Vieh dem Vereine zu überweisen und hiefür den vollen Entschädigungsbetrag zu fordern.

Ferners werden dem Eigenthümer jene Entschädigungsbeträge, welche ihm für das auf behördliche Verfügung getödtete Vieh Seitens der Behörde zuerkannt werden sollten, von der Entschädigungssumme abgerechnet; desgleichen auch jene Beträge, welche in Fällen der Beschädigung des versicherten Objektes durch rechtswidrige Handlungen dritter Personen durch diese Letztern dem Versicherten geleistet wurden.

Sollten gegründete Zweifel obwalten, daß dem erkrankten Thiere die nöthige ärztliche Behandlung zu Theil wurde, so ist die Direktion ermächtigt, dieserwegen eine Erhebungskommission an Ort und Stelle abzusenden, deren Kosten dem Eigenthümer des erkrankten oder gefallenen Stückes zur Last fallen, sofern er einer Saumseligkeit überwiesen wird, welche ihn nach § 5 der Statuten der Entschädigungsansprüche überhaupt verlustig macht.

§ 10.

Wenn ein Stück Vieh während der Alpzeit verfällt und unentdeckt verloren geht, ist der Verein verpflichtet, nach obigen Grundsätzen Entschädigung zu leisten.

Fällt oder verunglückt ein versichertes Thier auf einer auswärtigen Alpe, so muß die Todesart durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes und Thierarztes der betreffenden Gemeinde, wo sich das Thier befand, konstatirt sein.

§ 11.

Die Dauer der Versicherung ist ganzjährig, und zwar vom 15. Mai 12 Uhr Nachts bis einschließlich 15. Mai 12 Uhr Nachts.